

jener Predigten, welche die Sacramente in anderer Weise aufzählen und von den seinen abweichende Erörterungen daran knüpfen. Höchstens kann, wenn Friedrich gerade in Bezug auf die Spendung der Sacramente die Würde des Priesters zum Teil in denselben Worten hervorhebt¹, eine Reminiscenz wirksam geworden sein. Die Annahme ist aber ganz unbegründet, dass der Verfasser der Ref. Sig. jene Predigten in der Weise benutzt hat, dass er 'eine Nachschrift von jemandem hatte, der von diesen Dingen wenig verstand, und dass er sie als Laie gedankenlos übernahm'. Dass 'unser Verfasser von frommen Erbauungsschriften, namentlich von Predigten der Volksprediger abhängt', ist nicht nur, wie W.² meint, 'noch nicht erwiesen', sondern überhaupt nicht zu erweisen; vielmehr ist schon mehrfach hervorgehoben, dass der Ton jener geistlichen Litteratur und unserer Schrift derselbe ist³, was sich ja sehr einfach daraus erklärt, dass die Autoren den gleichen Kreisen angehören.

Indess giebt es in der Tat eine Quelle, welche Priester Friedrich bekannt gewesen sein muss, ohne dass dies in der Forschung über die Ref. Sig. erwähnt ist. Wie schon oben bemerkt, bekräftigt Priester Friedrich eine Bestimmung des geistlichen Rechts über die Zollfreiheit des Klerus durch eine Verweisung auf die 'kaiserlichen Rechte', indem er dabei an eine Stelle des sogenannten Schwabenspiegels denkt⁴. Bekanntlich ist der moderne Name dieses Rechtsbuchs erst im 17. Jh. aufgekommen; die mittelalterlichen Hss. bezeichnen es als 'Land- und Lehnrechtsbuch', 'Kaiserrecht' oder, wie es Priester Friedrich tut, als 'kaiserliche Rechte'⁵. Fehlt es zur Zeit noch an einer

1) Vgl. Bertholds Predigt 20 (Pfeiffer S. 305 Z. 17 ff.).

Nu sehet, wie hōhe . . got die priester geēret hāt fur alle menschen, für künige, für keiser! (nämlich, weil Beichte und Sündenvergebung ihnen übertragen ist).

2) a. a. O. 3) Vgl. namentlich N. A. XXVIII, 510 u. Caro, Eine Reformationsschrift des 15. Jh. (1882) S. 50. 51. 4) S. oben S. 221 mit N. 5. 6. Bereits in der Mitte des 18. Jh. meinte von Plönies, Diss. de ministerialibus (Jenae 1757) § 22 p. 29, dass K. Sigmund in seiner Ref. die Leibeigenschaft deshalb bekämpft habe, weil sie das Kaiserl. u. Königl. Landrecht (der Schwabenspiegel) für ungesetzlich erklärt; darauf verwies auch von der Lahr in seiner Ausgabe jenes Rechtsbuchs in von Senckenbergs Corpus iuris germ. (Francof. 1765) t. II p. 70. 5) S. ausser den oben S. 221, N. 6 erwähnten auch Brunner in Kohlers Encycl. d. Rechtsw. I (1904), S. 215 u. namentlich die in den Abh. der Münchener Akad. 1901

Ref. Sig. S. 189 Z. 9. 10.

fur alle menschen sind sy (die priester) zeeren, für kayser, kunig u. allen adel. (Vorher: der priesterschaft stand in alle sacrament zū üben).